

AZ: 27/111

---

Richtlinien für die kirchliche Anerkennung von Bibelschulabsolventen mit anerkannter und abgeschlossener dreijähriger Ausbildung bei Durchführung des Berufspraktikums in nicht landeskirchlicher Anstellung

Der Evang. Oberkirchenrat ist bereit, die kirchliche Anerkennung von Berufspraktika bei anderen kirchlichen Anstellungsträgern im Bereich der Landeskirche künftig unter folgenden Voraussetzungen auszusprechen:

- Es muß eine anerkannte und abgeschlossene dreijährige Ausbildung vorliegen.
- Der Praktikanteneinsatz wird dem Evang. Oberkirchenrat vor Beginn des Berufspraktikums gemeldet.
- Die Anleitung während des Berufspraktikums wird zwischen Ausbildungsstätte/Gemeinschaftsverband und Evang. Oberkirchenrat einvernehmlich geregelt.
- Für den Bereich des Religionsunterrichts wird die Anleitung und Begleitung durch den Evang. Oberkirchenrat mit dem zuständigen Schuldekan/-in geregelt. Mentor/-in kann eine landeskirchliche Lehrkraft (Pfarrer/-in, Gemeindediakon/-in) oder eine staatliche Lehrkraft mit Vokatio sein. Der/die Berufspraktikant/-in kann kein RU-Deputat in eigener Verantwortung übernehmen, sondern hospitiert und unterrichtet im Deputat der Lehrkraft 4 Wochenstunden. Der zuständige Schuldekan macht während des Berufspraktikums einen bewerteten Unterrichtsbesuch, über den er dem Evang. Oberkirchenrat schriftlich berichtet.
- Der Ausbildungsplan wird im Einvernehmen mit dem Evang. Oberkirchenrat erstellt. Der Dienstplan wird dem Evang. Oberkirchenrat zur Kenntnis gegeben.
- Die schriftlichen Berichte (Tätigkeitsbericht, Bericht des Mentors/der Mentorin) werden auch dem Evang. Oberkirchenrat vorgelegt.
- Am Ende des Praktikums steht ein Kolloquium, das der Evang. Oberkirchenrat durchführt oder an dem er mitwirkt.

Die kirchliche Anerkennung (1. Ausbildungsabschluß) wird vom Evang. Oberkirchenrat schriftlich bescheinigt. Eine Anstellungsverpflichtung durch die Landeskirche ist damit nicht gegeben.

Die unbefristete Anstellungsfähigkeit als Gemeindediakon/-in bzw. Jugendreferent/-in ist erst mit Abschluß der Aufbauausbildung gegeben.

Die Aufbauausbildung umfaßt 40 Kurstage, davon mindestens die Hälfte auf der Karlshöhe Ludwigsburg, Supervision und Abschlußprüfung (2. Dienstprüfung).

Die Kosten für die Aufbauausbildung kann der Evang. Oberkirchenrat nicht übernehmen.